

GARANTIEBEDINGUNGEN

A. NEUWAGENGARANTIE

Die SEAT S.A. als Garantiegeber gewährt ihren Kunden (Garantienehmer) nach Massgabe der folgenden Bedingungen eine zweijährige Garantie für fabrikneue Fahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit.

1. ALLGEMEINES, SACHLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die dem Garantienehmer durch diese Neuwagengarantie (im Folgenden auch: „Garantie“) eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantie werden die unentgeltlichen gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz nicht eingeschränkt.
- 1.2. Die Garantie gilt nicht für kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können (z.B. CUPRA Connect/We Connect sowie CUPRA Connect Plus/We Connect Plus).
- 1.3. Für Hochvoltbatterien gelten die gesonderten Garantiebedingungen für Hochvoltbatterien. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Neuwagengarantie entsprechend, falls und soweit sie den gesonderten Garantiebedingungen für Hochvoltbatterien nicht widersprechen. Wird auf einen Fahrzeugmangel Bezug genommen, sind die Regelungen so zu verstehen, dass diese nicht nur für eine Fehlfunktion der Hochvoltbatterie, sondern auch für einen übermässigen Verlust des Netto- Batterieenergieinhaltes im Anwendungsbereich der Ziffer C.2 der gesonderten Garantiebedingungen für Hochvoltbatterien gelten.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Garantiegeber gewährt die vorliegende Garantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein), in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug ausserhalb dieses Gebietes ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Garantie nicht.

3. GARANTIEBEGINN

Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch den Garantiegeber bzw. durch einen autorisierten CUPRA Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten CUPRA Partner in dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein), in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN GARANTIEANSPRUCH

Ein Anspruch aus der Garantie besteht nur dann, wenn während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervallarbeiten gemäss dem Bordbuch oder der Service-Intervallanzeige im digitalen Kombiinstrument nach den Vorgaben des Garantiegebers durchgeführt werden. Andernfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen aus dieser Garantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht hat.

5. VORLIEGEN EINES GARANTIEFALLS

- 5.1. Ein Garantiefall liegt bei jeder Fehlfunktion des Fahrzeugs vor, die auf einem Mangel in Werkstoff oder Werkarbeit beruht. Eine Garantieleistung ist daher insbesondere ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
- das Fahrzeug zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäss instandgesetzt, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten CUPRA Partner; oder
 - die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs, die sich aus der Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug in einer vom Garantiegeber nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z.B. Tuning); oder
 - das Fahrzeug unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung; oder
 - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z.B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung); oder
 - der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat; oder
 - der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat; oder
 - wenn der Mangel allein dadurch entstanden ist, dass der Garantiennehmer es unterlassen hat dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäss bereitgestellte Softwareaktualisierung des Fahrzeugs innerhalb angemessener Frist installiert wird.
- 5.2. Natürlicher Verschleiss, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeugs, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind, sind nicht von dieser Garantie umfasst.
- 5.3. Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/ oder geliefert wurde.

6. LEISTUNGEN DES GARANTIEGEBERS IM GARANTIEFALL

- 6.1. Liegt ein Garantiefall vor, wird der Garantiegeber den Mangel ausschliesslich durch einen autorisierten CUPRA Servicepartner kostenlos beseitigen lassen (Nachbesserung).
- 6.2. Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instandsetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.
- 6.3. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere umfasst diese Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung). Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

7. ABWICKLUNG DES GARANTIEFALLS

Für die Abwicklung eines Garantieanspruchs gilt folgendes:

- Ansprüche aus dieser Garantie können ausschliesslich bei autorisierten CUPRA Servicepartnern im Gebiet des EWR, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland geltend gemacht werden.
- Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten CUPRA Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seinem CUPRA Betrieb durchgeführt werden.
- Mögliche Ansprüche des Garantiennehmers aus der CUPRA Mobilitätsversicherung «Totalmobil» oder einer vergleichbaren Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

8. ÜBERTRAGUNG DER GARANTIE

Für den Fall der Veräusserung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantiennehmers und kann die Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestehen.

B. ERGÄNZENDE GARANTIE – KAROSSERIE UND LACK

Ergänzend zur vorgängig dargestellten Marken Garantie übernimmt der Garantiegeber für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie

- eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
- eine 6 oder 12-jährige Garantie gegen Durchrostung.

Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Aussenseite fortgeschritten ist. Abgesehen von der Garantiedauer gelten alle Bestimmungen zur Neuwagengarantie entsprechend für diese Lack- und Karosseriegarantie.

C. ERGÄNZENDE GARANTIE – HOCHVOLTBATTERIE (PHEV¹ UND BEV²)

1. HALTBARKEITSGARANTIE FÜR BEV- UND PHEV-FAHRZEUGE

Der Garantiegeber gewährt dem Käufer eines fabrikneuen elektrisch betriebenen BEV- oder PHEV- Fahrzeuges eine Garantie für die Hochvoltbatterie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit für acht Jahre bzw. für die ersten 160'000 km, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Diese Garantie umfasst nicht einen etwaigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie (siehe hierzu die gesonderte untenstehende Netto-Batterieenergieinhalts-Garantie für BEV-Fahrzeuge unter Ziffer C.2).

2. NETTO-BATTERIEENERGIEINHALTSGARANTIE FÜR BEV-FAHRZEUGE

Ergänzend gewährt der Garantiegeber dem Käufer eines fabrikneuen elektrisch betriebenen BEV- Fahrzeuges nach Massgabe der folgenden Bedingungen eine Garantie für einen übermässigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie für 8 Jahre bzw. 160'000 km Fahrleistung des Fahrzeuges, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt:

- 2.1. Ergibt eine Energieinhaltsmessung der Batterie bei einem CUPRA Servicepartner innerhalb des Garantiezeitraums, dass der Netto-Batterieenergieinhalt unter 70% des Netto- Batterieenergieinhalts bei Auslieferung an den Erstkäufer liegt („Ausgangswert“), so liegt ein übermässiger Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes im Sinne dieser Garantiebedingungen vor.

Hinweis:

Der Netto-Batterieenergieinhalt entspricht dem nutzbaren Batterieenergieinhalt und kann in den Vertragsdokumenten der Fahrzeugbestellung eingesehen werden (Angabe in kWh). Der Nennenergieinhalt der Batterie liegt systemtechnisch bedingt über dem Netto-Batterieenergieinhalt.

¹ Plug-in-Hybrid Electric Vehicle

² Battery Electric Vehicle

Beim CUPRA Servicepartner wird der Netto-Batterieenergieinhalt ermittelt, indem die nutzbare Kapazität (in Ah) bei einem qualifizierten Ladehub gemessen und mit der Nennspannung der Batterie multipliziert wird.

- 2.2. Liegt ein übermässiger Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts nach Ziffer C 2.1 vor, wird dieser für den Kunden dergestalt kostenfrei beseitigt, dass mindestens der folgende Netto-Batterieenergieinhalt wieder erreicht wird:
- (a) bis maximal 60'000 km Fahrleistung des Fahrzeuges bzw. 3 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 78 % des Ausgangswertes;
 - (b) bis maximal 100'000 km Fahrleistung des Fahrzeuges bzw. 5 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 74 % des Ausgangswertes;
 - (c) bis maximal 160'000 km Fahrleistung des Fahrzeuges bzw. 8 Jahre nach der erstmaligen Auslieferung, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt: 70 % des Ausgangswertes.

Beispiel: Beträgt der Netto-Batterieenergieinhalt bei einem Fahrzeugalter von vier Jahren und einer Laufleistung von 90'000 km noch 69 %, dann muss im Rahmen der Mangelbeseitigung ein Netto- Batterieenergieinhalt von mindestens 74 % erreicht werden.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DES BIDIREKTIONALEN LADENS (VIRTUELLE DISTANZ)

- 3.1. Die Regelungen dieser Ziffer 3 gelten ausschliesslich für BEV-Fahrzeuge mit bidirektionaler Lademöglichkeit.
- 3.2. Die Hochvoltbatterie einiger Fahrzeugmodelle kann bidirektional genutzt werden, sodass neben der Einspeisung von Strom in das Fahrzeug auch eine Rückspeisung unabhängig vom Fahrbetrieb, beispielsweise in ein Haus (Vehicle to Home), in das öffentliche Stromnetz (Vehicle to Grid) oder zur Versorgung externer Geräte (Vehicle to Load), möglich ist. Eine derartige Nutzung der Hochvoltbatterie kann Auswirkungen auf den Netto-Batterieenergieinhalt haben, der durch die Fahrleistung des Fahrzeuges nicht abgebildet wird. Aus diesem Grund weisen einige Fahrzeugmodelle eine sogenannte virtuelle Distanz aus, die ergänzend zur Fahrleistung das bidirektionale Laden berücksichtigen. Hierzu wird die Energiemenge in gefahrene Kilometer umgerechnet, indem die dem Fahrzeug während der bidirektionalen Nutzung entnommene Energiemenge durch den hypothetischen Energieverbrauch dividiert wird. Der sich daraus ergebende Wert wird zur Fahrleistung addiert und als Gesamtstrecke angezeigt. Diese Gesamtstrecke ist die Fahrleistung im Sinne der ergänzenden Garantie für die Hochvoltbatterie (Abschnitt C.).

Beispiel: Beträgt die bidirektional entnommene Energiemenge 20 kWh, führt dies bei

einem hypothetischen Energieverbrauch von 20 kWh/100 km zu einer virtuellen Distanz von 100 km.

- 3.3. Als hypothetischer Energieverbrauch wird die maximale Energiemenge, die ein Fahrzeug unter zertifizierten, ungünstigsten Prüfbedingungen im Fahrbetrieb verbraucht, oder ein vom Hersteller festgelegter höherer Energieverbrauchswert, zugrunde gelegt. Der für ein Modell gültige hypothetische Energieverbrauch kann beim CUPRA Servicepartner und in den technischen Daten des Fahrzeugmodells auf der Marken Homepage eingesehen werden.
- 3.4. Die im Rahmen des bidirektionalen Ladens genutzte Energiemenge sowie die sich daraus ergebende virtuelle Distanz und die daraus folgende Gesamtstrecke unter Einbeziehung der Fahrleistung werden im Fahrzeug in den Serviceeinstellungen des Infotainmentsystems angezeigt.

4. LEISTUNGEN DES GARANTIEGEBERS IM GARANTIEFALL

Der Garantiegeber kann im Rahmen der Nachbesserung auch wiederaufbereitete und gelagerte Komponenten verwenden, soweit diese technisch und unter Berücksichtigung des Fahrzeugalters gleichwertig zu Neuteilen sind. Komponenten können im Vergleich zu Neuteilen einen reduzierten Netto-Batterieenergieinhalt aufweisen. Im Rahmen der Haltbarkeitsgarantie im Sinne der Ziffer C.1 erhält der Garantiennehmer als Nachbesserung mindestens denselben Netto-Batterieenergieinhalt, der vor dem Auftreten des Mangels an seiner Hochvoltbatterie bestanden hat.

5. GARANTIEAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNGEN

Eine Garantieleistung für Hochvoltbatterien ist ausgeschlossen, wenn die Fehlfunktion oder der übermäßige Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes dadurch entstanden ist, dass:

- die Hochvoltbatterie aus dem Fahrzeug entfernt, unsachgemäß geöffnet oder nicht mehr im Verbund mit dem Fahrzeug betrieben wird; oder
- die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (insbesondere die Pflegehinweise für das Laden und den Ladezustand der Hochvoltbatterie), die sich aus der dem Fahrzeug beigelegten Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
- die Hochvoltbatterie direkt mit offenem Feuer in Kontakt gekommen ist; oder
- die Hochvoltbatterie mit Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigern gereinigt wird bzw. Wasser oder aggressive Flüssigkeiten direkt auf die Hochvoltbatterie aufgebracht werden.

6. ERGÄNZENDE GELTUNG DER BEDINGUNGEN DER NEUWAGENGARANTIE

Im Übrigen und ergänzend gelten auch für die Hochvoltbatterie alle Bestimmungen der Neuwagengarantie entsprechend, falls und soweit sie den gesonderten Garantiebedingungen für

Hochvoltbatterien nicht widersprechen. Wird auf einen Fahrzeugmangel Bezug genommen, sind die Regelungen so zu verstehen, dass diese nicht nur für eine Fehlfunktion der Hochvoltbatterie, sondern auch für einen übermässigen Verlust des Netto-Batterieenergieinhaltes im Anwendungsbereich der Ziffer C.2 gelten.

D. ERGÄNZENDE GARANTIE – MOBILITÄTSGARANTIE ID. FAMILIE

Bei jedem ID. Modell erhalten Sie ab 1. Inverkehrsetzung eine kostenlose Mobilitätsgarantie des Herstellers für drei Jahre. Diese Garantie deckt die Hilfe rund um die Uhr bei einem Mobilitätsausfall wie Panne, Unfall, Vandalismus, Diebstahl oder Teildiebstahl. Benutzen Sie dazu ausschliesslich die Helpline +41 58 827 66 00.

Die Garantiebedingungen dieser Mobilitätsgarantie entnehmen Sie bitte der Webseite www.volkswagen.ch

Anschliessend an die ID. Mobilitätsgarantie sichern Sie sich die kostenlose Mobilitätsversicherung Totalmobil, indem Sie die vom Hersteller/Importeurin vorgeschriebenen Serviceintervalle einhalten. Die erforderlichen Servicearbeiten müssen durch einen autorisierten Marken - Servicepartner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unter Totalmobil.

E. ANSCHLUSSGARANTIE – VERLÄNGERUNG

Die gemäss Ziffer A gewährte Garantie kann optional und kostenpflichtig verlängert werden. Nähere Informationen finden sich auf den Verkaufsunterlagen.

Die Anschlussgarantie schliesst sich unmittelbar an die zweijährige Laufzeit der Neuwagengarantie des Garantiegebers gemäss Ziffer A an, d.h. sie gilt ab Beginn des dritten Jahres ab der Übergabe des Fahrzeugs durch einen autorisierten Marken Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Die Anschlussgarantie kann je nach Marke in Ausführungsoptionen mit jeweils unterschiedlicher Zeitdauer und maximaler Laufleistung abgeschlossen werden und ist der [CUPRA Markenwebsite](https://www.cupra.ch) zu entnehmen.

Die Anschlussgarantie endet, wenn entweder die vereinbarte Dauer abgelaufen ist oder die maximale Laufleistung überschritten wird, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.

Das Garantieverprechen für Lack- und Durchrostungsschäden gemäss Ziffer B sowie die Garantie für die Hochvoltbatterie gemäss Ziffer C wird durch die Anschlussgarantie gemäss dieser Ziffer E nicht verlängert.

Abgesehen von der Garantiedauer gelten alle Bestimmungen zur Neuwagengarantie gemäss Ziffer A entsprechend für diese Anschlussgarantie.

F. SONDERLEISTUNGEN DER IMPORTEURIN AMAG IMPORT AG

Ergänzend zu den oben genannten Garantien gewährt die AMAG Import AG als Garantiegeber ihren Kunden folgende Garantien.

TOTALMOBIL

Die Mobilitätsversicherung "Totalmobil" beginnt mit dem Datum der Verkaufsmeldung des versicherten Motorfahrzeugs. Sie verlängert sich automatisch und kostenlos bis zum nächsten Service, wenn die vom Hersteller/von der Importeurin vorgeschriebenen Servicearbeiten durch einen autorisierten Marken Servicepartner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt werden. Sollte Ihr Wagen einmal betriebsunfähig sein, benachrichtigen Sie bitte Ihre Mobilitätsversicherung "Totalmobil". Benutzen Sie dazu ausschliesslich die Helpline +41 (0)848 024 365 – 24 h/365 für die Schadenfälle in der Schweiz oder +41 44 846 14 14 im Ausland (VW ID. Modelle +41 58 827 66 00). Die Leistungsumfänge der Mobilitätsversicherung entnehmen Sie bitte auf der Webseite www.totalmobil.ch. Von diesem erweiterten und exklusiven Dienstleistungsangebot profitieren alle von der AMAG Import AG importierten, in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten neuen Marken Personenwagen (Identifikation: Kommissions-Nr.).

TEILE UND ZUBEHÖR

Für alle von AMAG Import AG importierten, in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein von AMAG Import AG bezogenen Teile und Zubehörartikel, für welche keine Garantie nach Ziffer 1 gewährt wird, gewährt AMAG Import AG ihren Kunden die nachstehend beschriebene zweijährige Garantie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit.

Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Produktes an den Erstkäufer, massgebend ist das Datum auf dem maschinell ausgestellten Original-Kaufbeleg.

Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird die AMAG Import AG den Mangel ausschliesslich durch einen autorisierten Servicepartner beseitigen lassen (Nachbesserung). Die AMAG Import AG behält sich jedoch vor, anstelle der Reparatur entweder einen neuen Artikel zu liefern oder den Verkaufspreis zurückzuerstatten.

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber der AMAG Import AG sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandelung, Minderung, Nachlieferung sowie Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens (inkl. Folgeschäden), sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Natürlicher Verschleiss, d. h. jede Beeinträchtigung des Teils und/oder Zubehörartikels durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.

Ansprüche gegenüber der AMAG Import AG aus dieser Garantie sind schliesslich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- › das Teil und/oder der Zubehörartikel zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter Servicepartner des Volkswagenkonzerns ist, unsachgemäss instandgesetzt, unsachgemäss geändert, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist oder
- › Vorschriften über den Betrieb, den Ein- und Ausbau, Anschluss, die Behandlung und Pflege des Teils und/oder Zubehörartikels (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden oder
- › das Teil und/oder der Zubehörartikel durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
- › das Teil und/oder der Zubehörartikel unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist, oder
- › der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- › der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

Für die im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung reparierten oder nachgelieferten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist des ersetzten bzw. reparierten Teils Garantieansprüche geltend machen.

Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers als Käufer des Teils und/oder Zubehörartikels bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Teils und/oder Zubehörartikels und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller des Teils und/oder Zubehörartikels sowie aus vom Hersteller anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.

Dienstleistungspaket Care der Marken

Für alle von AMAG Import AG importierten Fahrzeuge der jeweiligen Marke gewährt die AMAG Import AG Dienstleistungspakete betreffend Wartung, Ersatz von Verschleissteilen und Austausch von Flüssigkeiten.

Nähere Informationen zu Laufzeit und gewährten Leistungen finden sich auf den Verkaufsunterlagen und unter dem Link auf der Website der jeweiligen Marke.

Die Laufzeit des Service Dienstleistungspakets beginnt ab Übergabe des Produktes an den Erstkäufer, massgebend ist das Datum auf dem maschinell ausgestellten Original-Kaufbeleg.

Bei Vorliegen eines Falles von Wartung, Ersatz von Verschleissteilen und/oder Flüssigkeiten, der unter dieses Service Dienstleistungspaket fällt, wird die AMAG Import AG die entsprechende Dienstleistung ausschliesslich durch einen autorisierten Servicepartner beseitigen lassen.

Über die vereinbarte Dienstleistung hinausgehende Ansprüche gegenüber der AMAG Import AG sind ausgeschlossen. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandelung, Minderung, Nachlieferung sowie Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens (inkl. Folgeschäden), sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.